

§ 2 AZG
**Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen
Berliner Verwaltung (Allgemeines
Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

Landesrecht Berlin

1. – Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung

Titel: Gesetz über die Zuständigkeiten in der
allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines
Zuständigkeitsgesetz - AZG)

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: AZG

Gliederungs-Nr.: 2001-1

Normtyp: Gesetz

§ 2 AZG – Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.